

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der ALPU GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Firma ALPU GmbH. Diese gelten für Geschäftsbeziehungen jeder Art. Anderweitige Bedingungen oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Weder unser Schweigen, noch die Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags oder die vorbehaltlose Durchführung des Auftrages gelten hierbei als Anerkennung der AGB der Besteller.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Anderweitige mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Sämtliche Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige Mitteilungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform sowie jede weitere Vertragsbeendigung bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote und Unterlagen

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Eine Bestellung können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Bestellung ist regelmäßig als ein bindendes Angebot des Bestellers zum Abschluss eines Werkvertrages zu qualifizieren, es sei denn, der Besteller kennzeichnet sein Angebot ausdrücklich als unverbindlich. Ein Schweigen auf ein Angebot des Bestellers ist keine Annahme des Angebots; es kommt dadurch kein Vertrag zustande.
3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, elektronischen Datenträgern und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte, urheberrechtlichen Verwertungsrechte und sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Vorstehendes gilt auch für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Preis und Preisänderungen

1. Bei denen in unseren Angeboten genannten Preisen handelt es sich um €- Nettopreise, die sich auf den enthaltenen Leistungsumfang beziehen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung am Tag der Rechnungsstellung in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Die Preise verstehen sich „ab Werk“. Die Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Teile und die Abholung erfolgt für uns frachtfrei.

3. Bei Änderung von maßgeblichen Preisfaktoren wie z.B. Werkstoffe, Energie und Steuer oder auch Löhne und Nebenkosten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise für Leistungen die später als 6 Wochen nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen in dem Umfang zu erhöhen, wie sich auch die maßgeblichen Preisfaktoren erhöht haben. Sollte die Erhöhung mehr als 5% betragen, ist der Besteller berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für durch uns zu erbringende Vorleistungen sind wir berechtigt Sicherheiten in entsprechender Anwendung des §650 f BGB zu verlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, ist unsere Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig.
2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verzugsfolgen.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Besteller stehen uns darüber hinaus im gesetzlichen Umfang zu, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges. Wir sind außerdem befugt bei Zahlungsverzug weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen.
4. Soweit der Besteller im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen mit einer Forderung in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, alle übrigen Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung sofort und insgesamt fällig zu stellen.
5. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist uns gegenüber nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Zeit und Ort der Lieferung, Betriebsstörungen, Gefahrenübergang

1. Von uns genannte Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt, dass sie verbindlich sind. Insbesondere werden durch von uns verwendete Angaben, wie z.B. „ca.“, „gegen“ oder „voraussichtlich“ keine verbindlichen Lieferfristen oder Liefertermine begründet.
2. Die angegebenen Lieferfristen gelten „ab Werk“. Soweit eine Lieferfrist ausnahmsweise durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich ist, befinden wir uns erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist im Verzug. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnlichen, von uns nicht zu vertretende und nicht abwendbare Umstände gehindert, z.B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Engpasmangel u.Ä., so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
3. Ist der zu Grunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch, wenn als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.

4. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
5. Verzögert sich eine verbindliche Lieferfrist um mehr als vier Wochen aus Gründen, die kein Vertragsteil zu vertreten hat, ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt.

§ 6 Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, falls sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mit Übergabe der Ware an den Besteller oder einen zur Abholung beauftragten Spediteur ist der Auftrag erfüllt.
2. Sobald die Lieferung vereinbarungsgemäß an den Besteller oder an einen zur Abholung beauftragten Transporteur übergeben worden ist, geht die Gefahr an den Besteller über.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von § 6 Ziff. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 7 Auftragsausführung, Beschaffenheit

1. Die Auftragsausführung erfolgt dem Stand der Technik entsprechend im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern mit dem Besteller keine spezifizierten Ausführungsmodalitäten oder eine besondere Beschaffenheit schriftlich vereinbart sind. Mit einer solchen Vereinbarung ist keinesfalls eine Garantiezusage verbunden
2. Richtlinien sowie Qualitätsvorschriften des Bestellers sind für uns nur verbindlich, sofern wir dies schriftlich in unserer Auftragsbestätigung bestätigt haben.
3. Erstmuster sowie FMEA's erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestellung des Auftraggebers.
4. Können wir die geforderten technischen Parameter nicht einhalten, sind wir verpflichtet spätestens im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Der Besteller ist dann berechtigt, binnen zwei Wochen nach Erhalt des Erstmusterberichts durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen.
5. Werden vorgesehene Liefergegenstände für eine Serienfertigung uns erstmals zur Bearbeitung überlassen, kommt eine Beschaffenheitsvereinbarung nach Maßgabe von § 7 Ziff. 1 frühestens mit einem von beiden Seiten akzeptierten Erstmuster zustande. Dies gilt auch dann wenn auf Verlangen des Bestellers bereits eine größere Stückzahl der Teile bearbeitet worden ist.

6. Die Qualitätsprüfung erfolgt anhand der Prüfung der Prozessparameter. Eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst wird nur vorgenommen, sofern dies mit dem Besteller schriftlich vereinbart ist.
7. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich mit dem Besteller vereinbart worden ist.
8. Einen Einblick in unseren Produktionsablauf sowie in die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Geschäftsführung sowie der Unterzeichnung einer strafbewehrten Geheimhaltungsvereinbarung. Dies gilt ebenfalls für die Durchführung von QS- Audits.
9. Die Rohteile müssen, nach DIN E 55633 in einem metallisch blanken, silikon-, rost-, grat- und zunderfreien lackierfähigem Zustand sein. Die Entfernung der Gratbildung nach DIN EN ISO 8501/3 obliegt dem Blechbearbeiter. Für evtl. auftretenden Kantenrost durch zu große Gratbildung übernehmen wir keine Gewährleistung. Die Anlieferung muss in Gitterboxen, Europaletten bzw. stapelfähigen Behältern erfolgen.

§ 8 Kosten für spezielle Werkzeuge

1. Sollten zur Durchführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge, besondere Gestelle, Warenträger und auch andere Anlagen erforderlich sein, gehen die Kosten einschließlich Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten) zu Lasten des Bestellers. Diese anteiligen Werkzeugkosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Ebenso betroffen sind hier etwaige erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffung. Hiermit ist vor allem bei größeren Stückzahlen und längeren Laufzeiten zu rechnen.
2. Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.
3. Wir sind verpflichtet diese Werkzeuge 6 Monate nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren, es sei denn der Besteller verlangt für mögliche Folgeaufträge die weitere Aufbewahrung.
4. Ansonsten verbleibt das Werkzeug einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen auch nach Durchführung des Auftrags in unserem Eigentum.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Unsere Leistung ist frei von Sachmängeln soweit sie den Anforderungen von § 7 Ziff. 1 gerecht wird.
2. Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
3. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mängel, wie z.B. sichtbare Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zu diesem Zwecke hat der Besteller die Ware optisch zu untersuchen und regelmäßig Stichproben in Form einer branchenüblichen Gitterschnittprüfung nach DIN EN ISO 2409 (Handhabung CC 3000-1. -2, -3) durchzuführen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung

nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4. Es ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung der Mängelrüge zu geben. Dazu muss im Rahmen der Mängelrüge gemäß § 9 Ziff. 3 die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden, die beanstandete Stückzahl sowie eine Kopie unseres Warenbegleitscheins hinzugefügt werden.
5. Werden Mängel an den von uns bearbeiteten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass die Mängel in unserem Verantwortungsbereich eingetreten sind.
6. Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale der Kaufsache bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ansonsten ist unsere Haftung ausgeschlossen.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
8. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit die zu liefernde Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478 und 479 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist gemäß des vorstehenden S.1 gilt auch nicht in Fällen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und ebenso nicht, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.

§ 10 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen vorgesehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, sonstigen Pflichtverletzungen oder auch Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§11 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist das für 88348, Bad Saulgau zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.